BAZG - Tabak Einzelbewilligungen

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Für die Einfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten ist grundsätzlich eine Bewilligung (Revers) notwendig. Für gewisse Zwecke kann die Einfuhr aber auch mit einer Einzeleinfuhrbewilligung anstelle eines Revers erfolgen:

Rohtabak für besondere Zwecke über 2.5 kg

Die Einfuhr von Rohtabak für besondere Zwecke (z.B. zeremonielle Anlässe) ist bis zu einer Menge von 2.5 kg ohne Revers oder Bewilligung möglich. Liegt die eingeführte Menge über der Toleranzmenge, wird eine Bewilligung des BAZG benötigt.

Tabakfabrikate für besondere Zwecke

Wer Tabakfabrikate für besondere Zwecke (z.B. Tests) ohne Revers einführen will, braucht eine Bewilligung des BAZG (ohne Toleranz).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Tabaksteuergesetz (SR *641.31*);
- Internetseite BAZG Tabaksteuer.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus tabakrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAZG-TAB3».

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Rohtabak und Tabakfabrikaten für besondere Zwecke ohne Revers einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung des BAZG erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 912 «BAZG - Tabak Einzelbewilligungen»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BAZG-TAB3»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber[1]

[1] Nur bei Anmeldungen im System Passar.